

# Rugby Football Club Augsburg e.V.



## Satzung (Neufassung 2022)

### Präambel

Der Rugby Football Club Augsburg e.V. vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Er positioniert sich entschieden gegen rassistische, fremden- und verfassungsfeindliche Bestrebungen sowie jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer bzw. sexualisierter Art ist.

### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Rugby Football Club Augsburg e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Rugby-Spieles nach den Regeln der *Rugby Football Union*. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und Wettbewerbe verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den *Rugby-Verband Bayern e.V.* und soll dort ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet werden.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige können mit schriftlicher Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Der gesetzliche Vertreter muss sich darin zur Zahlung sämtlicher Beiträge und Gebühren verpflichten.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung

die Mitgliederversammlung angerufen werden kann. Bei Ablehnung des Antrages ist eine Mitteilung der Gründe an den Antragsteller nicht erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss (§ 4 Abs. 2), Streichung von der Mitgliederliste (§ 4 Abs. 3) oder Austritt aus dem Verein (4 Abs. 4).

(2) Ein Mitglied, das in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist mündlich oder schriftlich zu begründen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang, schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet. In diesem Fall erfolgt die Streichung, wenn der Beitragsrückstand die Höhe von drei Monatsbeiträgen übersteigt, das Mitglied mit diesen Beiträgen mehr als drei Monate in Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat. In der Mahnung soll auf eine Streichung hingewiesen werden. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Halbjahr zulässig.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes festlegt, sind die Beiträge am ersten eines jeden Monats fällig.

(2) Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen. Über die Gründe entscheidet der Vorstand.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

#### **§ 7 Kassenprüfung**

(1) Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer\*innen geprüft.

(2) Die Kassenprüfer\*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

(3) Legt ein(e) Kassenprüfer\*in während der Amtszeit das Amt nieder, ist eine Ersatzperson für den Rest der Amtszeit durch den/die verbleibende Kassenprüfer\*in zu bestimmen. Als Ersatzpersonen ausgeschlossen sind Mitglieder des Vorstandes.

(4) Legen beide Kassenprüfer\*innen das Amt nieder, hat die Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei neue Kassenprüfer\*innen zu wählen.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

(2) Gesetzliche Vertreter minderjähriger Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Sie verfügen über kein Stimmrecht, sofern sie nicht

selbst Vereinsmitglied sind.

- (3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind Ehrenmitglieder berechtigt. Sie sind in der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt auf der Grundlage der Präambel und des § 2 die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für
  - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - (b) Beschlussfassung und Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - (c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - (d) Entlastung des Vorstandes;
  - (e) Beitragsfestsetzung;
  - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - (g) Beschlussfassung bei Ausschluss von Mitgliedern;
  - (h) Beschlussfassung über geeignete Konzepte und Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt (PSG).

### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Pro Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (2) Der Vorstand hat die Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform (Brief, E-Mail) mindestens vier Wochen vorher vorzunehmen. Die Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern in Textform zugehen. Anträge, die nicht mindestens zwei Wochen und einen Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht sind, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

### **§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, in dessen Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in dessen Vertretung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn drei der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, sofern nicht Satzung oder Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (4) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen müssen jedoch die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. § 14 (1) bleibt unberührt. Die Beschlussfähigkeit im Übrigen bleibt unberührt. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister\*in.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

#### **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und ist für deren Vorbereitung und für die Aufstellung der Tagesordnung zuständig.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

#### **§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen werden.

#### **§ 14 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. § 10 (4) dieser Satzung findet auf Beschlüsse über die Vereinsauflösung keine Anwendung.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### **§ 15 Mannschaftsvertretung, Jugendleitung**

- (1) Die Mannschaften des Vereins (Herren und Damen) können auf einer Mannschaftssitzung, zu der alle jeweiligen Spieler\*innen mit einer Frist von drei Wochen zu laden sind, ein volljähriges Mitglied als Mannschaftsvertretung wählen.
- (2) Ein volljähriges Mitglied kann zur Jugendleitung durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Jugendleitung betreut und koordiniert die Jugendarbeit.
- (3) Mannschaftsvertretungen und Jugendleitung sind zu formellen Sitzungen des Vorstandes zu laden.